

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2016

Nr. 2016/1552

Änderung der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993

1. Erwägungen

Der Kantonsrat stimmte mit Beschluss vom 8. März 2016 der Totalrevision des Gebührentarifs (GT) zu und löste damit den aus dem Jahr 1979 stammenden GT ab. Der neue GT trat am 15. Juli 2016 in Kraft. In Anlehnung an die Strukturen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung wurde mit dem neuen GT der bisherige Aufbau nach Departementen und Ämtern durch eine Gliederung nach Aufgabenbereichen abgelöst. Mit der neuen Gliederung resultierte auch eine Neunummerierung der Paragraphen im GT, welche nun in der Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs ebenfalls zu Anpassungen führt.

2. Beschluss

Gestützt auf § 3 Absatz 2 und § 17 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11)

Die Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs vom 29. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Der Ingress lautet neu:

Der Regierungsrat gestützt auf §§ 3 Absatz 2 und 17 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 beschliesst

§ 7 Absatz 1 Buchstabe a - f lautet neu:

¹Die nach § 6 errechnete Grundgebühr wird, um der Bedeutung des Geschäfts und dem Interesse an der Verrichtung sowie der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen, pauschal wie folgt erhöht oder herabgesetzt:

- a) § 22 GT:
Erhöhung um 1 Promille des Stiftungsvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- b) § 24 Absatz 1 Buchstabe f GT:
Erhöhung um 1 Promille des Reinvermögens (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- c) § 25 Absatz 1 Buchstaben a - d, f, g, k, l GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert des Grundstückes (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.

- d) § 25 Absatz 1 Buchstabe m GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Wert der Pfandsomme oder der entsprechenden Pfandsummenerhöhung (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- e) § 26 Absatz 1 Buchstaben a - d GT:
Erhöhung um 1 Promille auf dem Interessenwert; Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.
- f) § 26 Absatz 1 Buchstabe e GT:
Erhöhung um 1 Promille aller Zuschlagswerte (Interessenwert); Ermässigung der Grundgebühr um $\frac{1}{4}$, wenn der Interessenwert weniger als Fr. 20'001.- beträgt.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

¹Der Zeit- und Arbeitsaufwand für mündliche Auskünfte, Beratungen und Nachforschungen an gewerbsmässig tätige Personen im Sinne von § 20 Absatz 1 Buchstabe b GT ist nur zu erheben, wenn dafür mehr als eine halbe Stunde aufgewendet wird.

IV. Die Änderungen treten am 1. Oktober 2016 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Synopse
Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs

Verteiler

Finanzdepartement
Amtschreibereien (6)
Gerichtsverwaltung
Amtschreiberei-Inspektorat
Finanzkontrolle